

Nr. 5 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2019 – LDHG 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2019 – LDHG 2019, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 12 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 12a Anspruch auf Entschädigung für bestimmte Tätigkeiten“

2. Nach § 12 wird eingefügt:

„Anspruch auf Entschädigung für bestimmte Tätigkeiten

§ 12a

(1) Nach rechtskräftigem Abschluss eines Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarverfahrens gebühren der den Vorsitz in der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission führenden Person:

1. eine Entschädigung in der Höhe von 17 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1, sowie
2. je Verhandlungstag eine Entschädigung von 4 % des Einkommens derselben Einkommensstufe.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens gebührt der die dienstlichen Interessen in der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission vertretenden Person eine Entschädigung gemäß Abs 1 Z 1 und 2.“

3. Nach § 16 wird angefügt:

„§ 17

Das Inhaltsverzeichnis sowie § 12a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit 1. September 2024 in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

1.1. Die Besetzung des Vorsitzes der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission für Landeslehrpersonen gestaltet sich zunehmend schwierig, zumal mit einer solchen Funktion ein erheblicher Arbeitsaufwand durch die Führung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren verbunden ist. Auch der in der Kommission als Disziplinaranwalt auftretenden Person entsteht durch das Abfassen von Schriftsätzen und die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen ein beträchtlicher Aufwand. Die Vorsitzführung sowie die Vertretung der Dienstbehörde sind jedoch für die bestellten Bediensteten Nebentätigkeiten, die in deren Dienstzeit wahrzunehmen sind, was ein Grund für die mangelnde Attraktivität dieser Funktionen sein mag.

1.2. Künftig soll diesen Personen jedoch der mit der Ausübung dieser Funktionen in der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission verbundene Mehraufwand durch eine Entschädigung abgegolten werden, um diese Funktionen für rechtskundige Landesbedienstete zu attraktivieren.

Die Entschädigung gebührt den Landesbediensteten aber nur, wenn sie tatsächlich an einem rechtskräftig abgeschlossenen Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarverfahren mitgewirkt haben. Die Mitwirkung der sonstigen Kommissionsmitglieder ist mit keinem, einem Senatsvorsitzenden oder Disziplinaranwalt vergleichbaren Zeit-, Arbeits- und Einarbeitungsaufwand verbunden und bedarf daher keiner gesonderten Entschädigung. Eine Entschädigung für Personalvertreterinnen und Personalvertreter der Landeslehrpersonen wäre auch mit dem in § 25 Abs 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – PVG festgelegten Grundsatz eines unbesoldeten Ehrenamtes nicht vereinbar.

2. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

3. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

4. Kosten:

Für jedes rechtskräftig abgeschlossene Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarverfahren beträgt die Entschädigung der/des Vorsitzenden und des Disziplinaranwalts 17 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1, derzeit also 405,60 Euro. Im Disziplinarverfahren gebührt zusätzlich je Verhandlungstag eine Entschädigung von 4 % des Einkommens der gleichen Einkommensstufe, derzeit 95,44 Euro brutto.

Seitens der Bildungsdirektion für Salzburg wird mit einem jährlichen Mehraufwand von insgesamt 1.500 Euro gerechnet.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet. Der Vorschlag des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, die Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Vorbild des Disziplinarrechts des Bundes festzulegen, wird nicht aufgegriffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthohheitsgesetz 2019 – LDHG 2019 geändert wird

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Anspruch auf Reisegebühren

Anspruch auf Reisegebühren

§ 12

§ 12

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Die Ansprüche von Landeslehrpersonen sind bei der Bildungsdirektion, die Ansprüche von sonstigen Personen sind bei der Landesregierung geltend zu machen, die darüber entscheidet.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Die Ansprüche von Landeslehrpersonen sind bei der Bildungsdirektion, die Ansprüche von sonstigen Personen sind bei der Landesregierung geltend zu machen, die darüber entscheidet.

Anspruch auf Entschädigung für bestimmte Tätigkeiten

§ 12a

(1) Nach rechtskräftigem Abschluss eines Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarverfahrens gebühren der den Vorsitz in der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission führenden Person:

1. eine Entschädigung in der Höhe von 17 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1, sowie
2. je Verhandlungstag eine Entschädigung von 4 % des Einkommens derselben Einkommensstufe.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens gebührt der die dienstlichen Interessen in der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission vertretenden Person eine Entschädigung gemäß Abs 1 Z 1 und 2.

§ 17

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Das Inhaltsverzeichnis sowie § 12a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr
...../2024 treten mit 1. September 2024 in Kraft.